

wachen, daß die dem Betrieb zugewiesene staatliche Aufgabe, die der weiteren Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen dient, erfüllt wird. In der bisherigen Praxis ist er aber doch noch in vielen Fällen nur passiver Rechner und Registrierer. Ein Teil unserer Hauptbuchhalter sehen noch nicht das Neue ihrer Tätigkeit. Sie begannen nicht ihr Wissen, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Ökonomie im notwendigen Maße zu erweitern. Deshalb fehlt ihnen auch teilweise die Kraft, entschieden eine strenge Finanzkontrolle im Betrieb durchzusetzen, die bereits die bisherige Verordnung als Aufgabe stellte und ein fester Bestandteil der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist. Der Hauptbuchhalter des genannten Lichtenberger Betriebes sagte, daß auch er bisher noch nicht zum Kontrolleur geworden ist. In diesem Betrieb gibt es auch noch Tendenzen, den Hauptbuchhalter allein für den Finanzplan verantwortlich zu machen, und er duldet es wohlwollend. So hat Kollege Heiber, wie er sagte, „weil es nicht anders ging, — die Zeit war so knapp,“ den Finanzplan für das Jahr 1955 wieder allein ausgearbeitet.

Was sagt die neue Hauptbuchhalter-Verordnung und welche Hauptaufgaben stellt sie?

Unsere neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse und das Wirken der neuen, objektiven ökonomischen Gesetze machen die Planung der Wirtschaft im gesamtstaatlichen und auch im betrieblichen Maßstab möglich und zur objektiven Notwendigkeit. Mit der Planung der Wirtschaft ist eine strenge Kontrolle untrennbar verbunden. Sie ist ein Haupterfordernis zur Verwirklichung des Sparsamkeitsregimes der „Methode der sozialistischen Wirtschaftsführung, die darauf gerichtet ist, die höchstmöglichen Resultate mit dem kleinsten Aufwand zu erzielen“.*

Die volle Verantwortung für die gesamte Tätigkeit eines jeden Betriebes trägt der Leiter des Betriebes; der Hauptbuchhalter kontrolliert den Stand der Planerfüllung, das geschieht mit Hilfe des Rechnungswesens und durch seine operative Tätigkeit. Deshalb heißt es im § 6 der Verordnung: „Der Hauptbuchhalter ist der staatliche Kontrolleur für die Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzdisziplin. Er ist insbesondere verpflichtet, durch seine Kontrolle die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes mit Hilfe des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern.“

Auf die Notwendigkeit einer exakten Buchhaltung hat bereits Karl Marx ausführlich hingewiesen. Er sagte: „Die Buchführung, als Kontrolle und ideelle Zusammenfassung des Prozesses wird um so notwendiger, je mehr der Prozeß auf gesellschaftlicher Stufenleiter vorgeht und den rein individuellen Charakter verliert; also notwendiger in der kapitalistischen Produktion als in der zersplitterten des Handwerks- und Bauernbetriebs, notwendiger bei gemeinschaftlicher Produktion als bei kapitalistischer.“**

Die Verordnung über die Stellung des Hauptbuchhalters weist im § 7 darauf hin, daß er die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes von der finanziellen Seite her abzurechnen, zu kontrollieren und zu analysieren hat. Der Hauptbuchhalter übt somit durch seine Tätigkeit eine große erzieherische Funktion aus. Er orientiert die Werktätigen durch seine Kontrolle auf die sparsamste Verwendung der bereitgestellten Mittel. So werden die Werktätigen angeregt, alle vorhandenen

* Lehrbuch, S. 527.

** K. Marx, Kapital II. S. 129, Berlin 1953.